

STATUTEN

Hugo-Häring-Auszeichnung und Hugo-Häring-Landespreis des Bundes Deutscher Architektinnen und Architekten BDA Landesverband Baden-Württemberg

PRÄAMBEL

Bauherrinnen und Bauherren übernehmen gemeinsam mit Architektinnen und Architekten ein hohes Maß an Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Die Qualität der gestalteten Umwelt wird durch ihr persönliches Engagement beeinflusst. Architektur ist eine Selbstdarstellung der Gesellschaft und damit eine der großen und vielschichtigen Kulturaufgaben, die nur in Zusammenarbeit gelöst werden können. Die gemeinsame Anstrengung kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie getragen wird von dem Wissen um die Bedeutung der gebauten Umwelt für die Sicherung und Erfüllung menschlichen Lebens in einer freien, demokratischen Gesellschaft. Hierzu zählen auch der verantwortungsvolle Umgang mit unseren Ressourcen und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für zukünftige Generationen. Zur Förderung dieser Gedanken zeichnet der Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA Baden-Württemberg vorbildliche Bauwerke aus.

1. AUSLOBER

Auslober ist der Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA, Landesverband Baden-Württemberg.

2. ART DER AUSZEICHNUNG

Der Hugo-Häring-Preis wird seit 1969 im Abstand von drei Jahren ausgelobt. Die Auszeichnung kann einem Bauwerk, einer Gebäudegruppe, einer realisierten städtebaulichen Planung oder einem Ingenieurbauwerk in Baden-Württemberg verliehen werden. Die Anerkennung wird der Bauherrin/ dem Bauherrn sowie der Architektin/ dem Architekten für ihr gemeinsames Werk erteilt.

Das Auszeichnungsverfahren ist zweistufig, es erstreckt sich über zwei Jahre.

Die erste Stufe ist die Hugo-Häring-Auszeichnung. Sie besteht aus einer Plakette und einer Urkunde.

Die zweite Stufe ist der Hugo-Häring-Landespreis. Er umfasst eine Urkunde sowie eine Plastik, die Otto Herbert Hajek für den Preis entworfen hat. Diese kann am Bauwerk angebracht werden.

3. VERFAHREN

Das Auszeichnungsverfahren ist zweistufig:

1. Stufe: Hugo-Häring-Auszeichnung
2. Stufe: Hugo-Häring-Landespreis

Die mit der Hugo-Häring-Auszeichnung 2023 prämierten Arbeiten nehmen im Folgejahr am Auswahlverfahren zum Hugo-Häring-Landespreis teil. Der Landespreis kann an mehrere gleichwertige Arbeiten vergeben werden.

4. TEILNAHME

- Die eingereichten Bauwerke müssen in Baden-Württemberg stehen, ihre Fertigstellung darf nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen (ab 01.01.2018)
- Zur Teilnahme berechtigt sind alle Architektinnen und Architekten sowie Bauherrinnen und Bauherren.
- Der Landesverband oder Dritte können Architektinnen und Architekten sowie Bauherrinnen und Bauherren zur Teilnahme auffordern, deren Bauten bemerkenswert erscheinen.
- Es dürfen mehrere Projekte eingereicht werden.
- Für jedes eingereichte Projekt ist eine Gebühr zu entrichten.

5. EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Die eingereichten Unterlagen sollen eine Beurteilung nach den folgenden Kriterien ermöglichen:

- Einordnung in die Umgebung
- Funktion
- Form und Struktur
- Angemessenheit bezogen auf die Aufgabe
- Beitrag zur Entwicklung des Bauens

6. ZUSTÄNDIGKEITEN

Für die Durchführung des Hugo-Häring-Auszeichnungsverfahrens sind die BDA Kreisgruppen zuständig. Für den Hugo-Häring-Landespreis zeichnet sich der BDA Landesverband verantwortlich.

7. DURCHFÜHRUNG

7.1. HUGO-HÄRING-AUSZEICHNUNG

JURY HUGO-HÄRING-AUSZEICHNUNG

Die Jury besteht aus drei BDA-Architektinnen/Architekten (oder aus vergleichbaren Verbänden), einer Medienvertreterin/einem Medienvertreter sowie einer Persönlichkeit des öffentlichen oder politischen Lebens der Region oder des Bereichs der Kreisgruppe. Ein Mitglied der Kreisgruppe wirkt berichterstattend ohne Stimmrecht mit. Er/sie darf nicht mit eigener Arbeit beteiligt sein. Für die Jurierung wird keine Vergütung gezahlt. Unkosten werden ersetzt.

Die Jury wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende. Die Beurteilung erfolgt nach den Kriterien in Absatz 5. Die Jury entscheidet, ob und welche eingereichten Bauwerke besichtigt werden. Über das Auswahlverfahren ist ein Protokoll anzufertigen. Die Jury begründet jede Hugo-Häring-Auszeichnung durch eine schriftliche Würdigung (max. 1.000 Zeichen inkl. LZ).

PREISVERLEIHUNG HUGO-HÄRING-AUSZEICHNUNG

Plaketten und Urkunden werden von der zuständigen Kreisgruppe im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung den Bauherrinnen und Bauherren sowie Architektinnen und Architekten überreicht.

Die Auszeichnungen werden öffentlich bekannt gegeben.

Die mit einer Hugo-Häring-Auszeichnung prämierten Arbeiten nehmen im Folgejahr am Auswahlverfahren für den Hugo-Häring-Landespreis teil.

7.2. HUGO-HÄRING-LANDESPREIS

JURY HUGO-HÄRING-LANDESPREIS

Die Jury setzt sich zusammen aus mindestens drei Architektinnen/ Architekten, die nicht dem BDA Landesverband Baden-Württemberg angehören, ferner aus einer Medienvertreterin / einem Medienvertreter und einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens.

Aus jedem der vier Regierungsbezirke Baden-Württembergs ist eine Person zu benennen, welche berichterstattend und beratend ohne Stimmrecht an der Jurysitzung teilnimmt. Die Berichterstattenden müssen alle ausgezeichneten Arbeiten des jeweiligen Bezirks besichtigt haben, dürfen jedoch nicht mit eigener Arbeit beteiligt sein.

Die Jury wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden. Die Beurteilung erfolgt nach den Kriterien in Absatz 5. Die Jury entscheidet, ob und welche nominierten Bauwerke besichtigt werden. Über das Auswahlverfahren ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Jury begründet jeden Hugo-Häring-Landespreis durch eine schriftliche Würdigung (max. 1.000 Zeichen inkl. LZ).

Die Jurymitglieder und die Berichterstattenden erhalten eine pauschale Vergütung sowie den Ersatz ihrer Unkosten.

PREISVERLEIHUNG HUGO-HÄRING-LANDESPREIS

Die Verleihung des Hugo-Häring-Landespreises findet im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt. Die Architektinnen und Architekten erhalten eine Urkunde, sowie die Plastik von Otto Herbert Hajek.

8. DOKUMENTATION UND AUSSTELLUNG

Die Ergebnisse des Auszeichnungsverfahrens werden öffentlich bekannt gemacht.

Alle ausgezeichneten Bauten werden in einem Band der Reihe „Architektur in Baden-Württemberg“ veröffentlicht. Außerdem werden die Arbeiten auf der Website des BDA Baden-Württemberg präsentiert. Die Landespreise werden in einer Ausstellung gezeigt.

9. EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Verfassenden der eingereichten Arbeiten erklären sich durch ihre Teilnahme mit dem Inhalt der Statuten und ihren Bestimmungen einverstanden.

Sie versichern, das uneingeschränkte Urheberrecht bzw. Nutzungsrecht an den eingereichten Unterlagen zu haben und nennen aus urheberrechtlichen Gründen namentlich alle am Entwurf Beteiligten (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Landschaftsplanende, Fachingenieurinnen und Fachingenieure usw.) sowie Fotografinnen und Fotografen.

Durch die Teilnahme erteilen sie ihre Zustimmung zur Bekanntmachung ihrer Arbeiten in den Medien auf Grundlage der Juryentscheidung. Sie erklären sich einverstanden mit der

Buchpublikation, der Ausstellung sowie der sonstigen Veröffentlichung der Bauwerke im Rahmen des Auszeichnungsverfahrens (z.B. auf allen BDA-Websites und in den Sozialen Medien). Sie stellen dem BDA Baden-Württemberg die von ihnen eingereichten Bilder, Planunterlagen und Textmaterialien unentgeltlich und frei von Rechten Dritter für die oben genannten Zwecke zur Verfügung.

Der BDA Baden-Württemberg nutzt das eingereichte Bildmaterial entsprechend der Vereinbarung zwischen dem BDA und dem Bundesverband Architektur fotografie BVAf e.V., die hier eingesehen werden kann:

https://www.bda-bund.de/wp-content/uploads/2021/03/BDA_Graue-Blaetter_Foto-recht_2021-1.pdf

10. HAFTUNG

Für Beschädigung und Verlust der eingereichten Dateien kann der BDA Baden-Württemberg keine Haftung übernehmen.

11. AUSSCHLUSS DES RECHTSWEGES

Das gesamte Verfahren wird unter Ausschluss des Rechtsweges abgewickelt.

Die Jury ist unabhängig und tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

Aufgestellt und vom Landesrat genehmigt am 06. April 2023, ergänzt 23. Mai 2023.